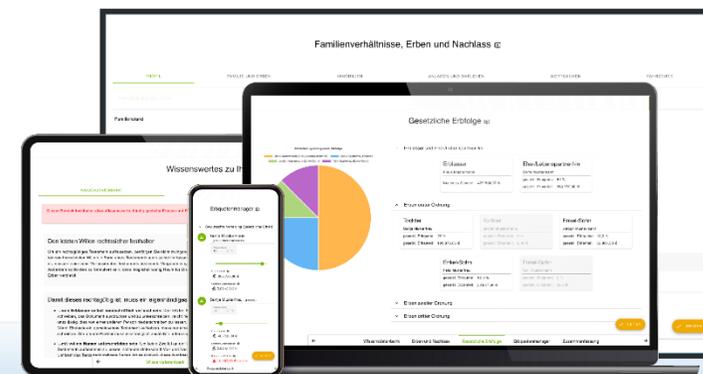




Notfallplanung aus einer Hand





WARUM IST RECHTZEITIGE NOTFALLPLANUNG WICHTIG?



ES KANN JEDEN TREFFEN



Jeder kann durch Unfall oder Krankheit plötzlich in die Lage kommen, dass die Angelegenheiten des täglichen Lebens nicht mehr selbstbestimmt geregelt werden können.

Können Sie das für sich ausschließen ?

Ja

Nein



WER KANN BZW. DARF DANN FÜR SIE HANDELN?



Gesundheit
Aufenthalt / Unterbringung
Vermögen / Finanzen
Post, Internet, Behörden...



Im deutschen Recht gibt es keine gesetzliche Vertretungsmacht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1814 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.



Wer wird zum Betreuer bestellt?

Es sollen die gerichtlich zu bestellenden Betreuer nach Möglichkeit im persönlichen Umfeld des zu Betreuenden gefunden werden.

Gleichzeitig wird allerdings der Handlungsrahmen der so eingesetzten Betreuer sehr konkret vorgegeben!

Ist keine passende Person im persönlichen Umfeld vorhanden wird ein gerichtlicher Betreuer (Berufsbetreuer) bestellt.



Welche Pflichten gelten ab 1.1.23 für diese gerichtlich bestellten Betreuer?

Exemplarisch hier die Aufzählung der Aufgaben des gerichtlich bestellten Betreuers nach § 1835 BGB. Diese Aufzählung gilt auszugsweise + lediglich für die sog. Vermögensangelegenheiten.

- Vermögensverzeichnis anlegen
- Trennungsgebot / das Vermögen des Betreuten ist von dem des Betreuers strikt zu trennen
- Vermögen entsprechend der rechtlichen Vorgaben verwalten
- Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem separaten Girokonto
- Sämtlichen Zahlungsverkehr bargeldlos abwickeln
- Anlagepflicht für alles Vermögen, welches nicht für die laufenden Ausgaben benötigt wird
- Wertgegenstände auf gerichtliche Anordnung anderweitig hinterlegen
- Sperrvereinbarung mit Kreditinstituten vereinbaren + dem Betreuungsgericht anzeigen
- Anzeigepflicht bei Konto – oder Depotöffnungen an das Betreuungsgericht
- Genehmigungspflicht bei nicht mündelsicherer Anlage des Vermögens
- Genehmigungspflicht für jede Zahlung oberhalb von 3.000 Euro
- Genehmigungspflicht für Grundstücks – Immobiliengeschäfte
- etc...



Gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2023: Ehegatten – Notvertretung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge**

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

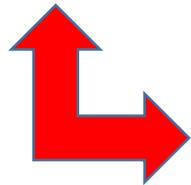
1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.



Einschränkungen der Ehegatten – Notvertretung

1. Gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben
2. Die Notvertretung ist seitens des erkrankten Ehegatten nicht gewünscht
3. Es existiert bereits eine Vorsorgevollmacht, in welcher die Gesundheitssorge geregelt ist
4. Es besteht bereits eine gerichtlich bestellte Betreuung oder es wird eine solche eingesetzt
5. Maximalfrist für die Notvertretung: 6 Monate



All dies muss geprüft werden – daher haben Krankenhäuser + Notärzte direkten Zugriff auf das ZVR



Fazit von Gerald Scholz, Fachanwalt für Medizinrecht:

1. Dieses Notfallvertretungsrecht hat nur sehr begrenzte Handlungsmöglichkeiten und ist auf maximal 6 Monate beschränkt.
2. Es beinhaltet keine vollumfängliche Vertretung in allen Lebensbereichen für den Ehegatten.
3. Es ist nicht anwendbar oder übertragbar auf Kinder oder Eltern sowie nahestehende Personen.
4. Nur mit einer erteilten Vorsorgevollmacht welche alle Aufgabenbereiche umfasst, können die Ehegatten auch in Zukunft sicherstellen, dass sie umfänglich vertreten werden, wenn sie aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder zunehmender Gebrechlichkeit nicht mehr für sich selbst sorgen können.

**Ergänzen Sie Ihre Entscheidung am besten durch
Ihre persönliche Notfall- und Nachlassplanung**





SIE MÖCHTEN SELBST ENTSCHEIDEN?

JEDER KANN DIESE REGELUNG FÜR SICH AUSSER KRAFT SETZEN

§1814 (2) BGB

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

DIE ENTSCHEIDUNG LAUTET ALSO ENTWEDER:

SELBSTBESTIMMTE VORSORGE

- Person/en nach eigener Vorgabe
- Freie Entscheidungen
- Keine Rechenschaftspflicht
- Keine zusätzlichen Kosten

GERICHTLICHE BETREUUNG

- Fremder Betreuer oder Angehörige
- Entscheidungen zustimmungspflichtig
- Rechenschaftspflichtig
- Es können Kosten entstehen



Jeder Mensch, der nicht möchte, dass eine dritte Person, ohne den eigenen Willen zu kennen, Entscheidungen über bzw. für ihn trifft, muss dies vorher bei klarem Verstand äußern.

Dies muss in Schriftform erfolgen!

Handschriftlich

Formular aus dem
Internet oder
Buchhandel

Erstellung Ihrer
Vorsorgedokumente
durch Anwalt oder
Notar



Sie entscheiden, welchen Weg Sie wählen...





Welche Kosten entstehen?

Handschriftlich oder Vordrucke

Es entstehen in der Regel keine Kosten für die Erstellung. Die Registrierung im ZVR ist mit Kosten verbunden.

ABER:

Sind die so erstellten Dokumente wirklich rechtssicher, aktuell und werden insbesondere von Banken und Institutionen akzeptiert?

Erstellung durch Anwalt o. Notar

Beim Notar hängt die Gebühr vom Vermögen ab. Beträgt dieses inkl. Immobilie bspw. 400.000 Euro werden ca. 1600 Euro pro Person fällig.

Beim Anwalt wird nach Aufwand bzw. Stundensatz abgerechnet. Diese beginnen derzeit bei ca. 200 Euro.

Der Notfall- und Updateservice wird üblicherweise nicht angeboten.

Beauftragung Deutsche Vorsorgedatenbank AG

Erstellung rechtssicherer Vorsorgedokumente zu Festpreisen durch Rechtsanwälte.

Premiumpaket:
Familie: 449,00 Euro
Single: 284,00 Euro
Junior: 99,00 Euro

Notfall- und Updateservice:
Familie 78,00 Euro
Single: 39,00 Euro
Jährlich ab dem 2. Jahr.



Wesentliches zur optimalen Notfallplanung

- Rechtssicherheit der Dokumente
- Sichere Verwahrung
- Rasche Verfügbarkeit im Notfall (Notfallkarte)
- Handlungsanleitung für die Bevollmächtigten (Notfallplan)
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung



Folgende Fragen müssen Sie für sich klären:

1. Wer sind Ihre Vertrauenspersonen?
2. Wie erfahren diese von der Existenz Ihrer Vorsorgedokumente?
3. Wo und wie bewahren Sie Ihre Vorsorgedokumente sicher auf ?
(geschützt vor Brand, Verlust, Diebstahl und Missbrauch)
4. Wie bleiben Ihre Vorsorgedokumente immer auf dem neusten Stand ?
(Veränderung der Lebenssituation z.B. Streit, Tod, Scheidung.....
sowie bei Gesetzesänderungen)
5. Haben Sie eine Handlungsanleitung für Ihre Bevollmächtigten?



Wie möchten Sie im Weiteren mit diesen Informationen umgehen?

Ich möchte diese
Informationen ignorieren.



Ich möchte aufgrund
Ihrer Informationen
reagieren.



Für welchen Weg entscheiden Sie sich?



Eigene
Erstellung

Formular

mit Hilfe
von Juristen



Notfall- und Updateservice der Deutschen Vorsorgedatenbank AG